

VOR DEM EIDGENOESSISCHEN URNENGANG VOM 25. SEPTEMBER (V)

Kampf der Luftverschmutzung ja - aber nicht mit der Albatros-Initiative

SFP. - Ein verstärktes Umweltbewusstsein hat sich, weitgehend parallel zur Entwicklung in anderen Staaten, in den letzten Jahren auch in der Schweiz durchgesetzt. Es fand seinen Niederschlag etwa in der deutlichen Annahme des Umweltschutzartikels 24septies der Bundesverfassung, der den Bund verpflichtet, "Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen" zu erlassen. Insbesondere hat aber der Bund gemäss diesem Artikel die Luftverunreinigung und den Lärm zu bekämpfen.

Zu wenig weitgehend und vor allem zu wenig konkret ist dieser Artikel der Bundesverfassung der "Arbeitsgruppe saubere Schweiz, St. Gallen", die deshalb eine Initiative "gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge", die sogenannte Albatros-Initiative, lancierte und sie mit rund 53 000 Unterschriften im Oktober 1974 einreichte. Der Vorstoss bezweckt, gemäss Initianten, "im wesentlichen eine drastische Reduzierung der schädlichen Abgaskomponenten bei neuen Fahrzeugen mit Benzinmotor, eine Verschärfung der Rauchvorschriften bei Fahrzeugen mit Dieselmotoren sowie die Limitierung der schädlichen Emissionen bei Motorrädern und Motorfahrrädern". Die Initiative gelangt am 25. September zur Abstimmung. Eidgenössische Räte und Landesregierung empfehlen deren Ablehnung, da der Bundesrat auf Verordnungsstufe - ohne die Nachteile des Volksbegehrens - die gleiche Verbesserung der lufthygienischen Situation, auf einen etwas späteren Zeitpunkt, anstrebt.

Detaillierte Begehren in der Initiative

Mit der Albatros-Initiative wird eine Ergänzung von Artikel 24septies der Bundesverfassung durch sehr detaillierte, in der Einführung zeitlich befristete Vorschriften zur Bekämpfung der Luftverunreinigung verlangt. Das Volksbegehren enthält Vorschriften über nicht zu überschreitende Grenzwerte der schädlichen Abgasmengen für neue Fahrzeuge mit Benzinmotoren, für bereits in Betrieb stehende Fahrzeuge mit Benzinmotoren sowie für neue und in Betrieb stehende

Fahrzeuge mit Dieselmotoren und neue Motorräder und Motorfahräder.

Geltende und vorgesehene Massnahmen

Aufgrund des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr kann der Bundesrat Anordnungen treffen, "die der Sicherheit im Verkehr dienen sowie der Vermeidung von Lärm, Staub, Rauch, Geruch und anderen schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Fahrzeugbetriebs". Gestützt auf diese Rechtsbasis hat der Bundesrat 1969 eine Verordnung erlassen, die für Benzinmotoren den Ausstoss an Kohlenmonoxyd im Leerlauf begrenzt und bei Fahrzeugen mit Dieselmotoren Rauchgrenzwerte festlegt. Im weiteren ist eine im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der UNO getroffene Vereinbarung ebenfalls für die Schweiz gültig, die die Begrenzung des Schadstoffausstosses von Benzinmotoren vorsieht.

Im November 1974 hat der Bundesrat seine Zielsetzung auf dem Gebiete der Luftverunreinigung bekanntgegeben. Danach soll die Umweltbelastung nicht weiter anwachsen, sondern wenn möglich vermindert werden. In erster Priorität soll zusammen mit dem Lärm die Luftverunreinigung durch Motorfahrzeuge herabgesetzt werden. Nach diesen Zielsetzungen ist eine erhebliche Verminderung des Schadstoffausstosses der Motorfahrzeuge in zwei Etappen vorgesehen.

Welche Variante: Bundesrat oder Initiative?

Bei einem Vergleich der in der Albatros-Initiative geforderten Werte mit den Vorstellungen des Bundesrates zeigt sich, dass sich die Zielsetzung der Initiative mit jener des Bundesrates deckt; die verlangte Begrenzung der Schadstoffe weicht nur unwesentlich von den Werten ab, die der Bundesrat in einem allerdings gestreckteren Rahmen anstrebt. Die Annahme würde aber, wie der Bundesrat in seiner Botschaft an die eidgenössischen Räte festhält, "erhebliche Nachteile auf verschiedenen Gebieten bewirken; da nur ein Teil der Fahrzeuge den Anforderungen der Initiative entsprechen könnte, würde der einzelne in seiner Möglichkeit, über ein preisgünstiges individuelles Verkehrsmittel zu verfügen, stark eingeschränkt."

Nach Ansicht des Bundesrates wäre für das Automobilgewerbe und damit zusammenhängende Berufszweige eine erhebliche Verschlechterung der Beschäftigungslage zu befürchten. Von Seiten des Auslandes müsste mit Gegenmassnahmen, die die schweizerische Exportindustrie treffen

würden, gerechnet werden; die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der handels- und wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit erzielten Fortschritte würden in Frage gestellt. "Wegen des geringen Unterschiedes zwischen den Forderungen der Initiative und dem Programm des Bundesrates für die Luftqualität lohnen sich derartige volkswirtschaftliche und handelspolitische Risiken nicht," stellt die Landesregierung fest.

Da die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen zum Erlass der angestrebten Vorschriften bereits gegeben sind und Detailvorschriften des Verordnungsrechts, welche ständig den neuen Verhältnissen angepasst und zum Teil international ausgehandelt werden müssen, nicht in die Bundesverfassung gehören, lehnen eidgenössische Räte und Bundesrat die Albatros-Initiative ab. Da Massnahmen mit den gleichen Zielsetzungen getroffen werden und teilweise schon in Kraft sind, wäre es überflüssig gewesen, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

cb

11.7.1977